

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Alsleben (Saale)

Bekanntmachung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/92 „Eigenheimbau am Kringel“

Der Stadtrat der Stadt Alsleben (Saale) hat in seiner Sitzung am 26.07.2023 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/92 „Eigenheimbau Am Kringel“ bestehend aus Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen sowie der Begründung als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich der o.g. 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/92 ist der nachstehenden Gebietsabgrenzung zu entnehmen.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/92 „Eigenheimbau Am Kringel“ in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/92 einschließlich seiner Begründung kann in der Verbandsgemeinde Saale-Wipper, Bürgerbüro Alsleben (Saale), Fachbereich Bau in 06425 Alsleben (Saale), Markt 1 während nachfolgend aufgeführter Sprechzeiten von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/92 kann umfassend Auskunft verlangt werden.

Dienstag 9.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 18.00 Uhr
Donnerstag 9.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 16.00 Uhr

Außerhalb der Sprechzeiten sind Termine in jedem Fall nur nach telefonischer Terminabstimmung möglich.

Des Weiteren kann die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/92 „Eigenheimbau Am Kringel“ auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Saale-Wipper:
<https://www.saale-wipper.de/bekanntmachungen/index.php>
eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs. 1 BauGB Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3, Satz 2 des BauGB bezeichneten Vorschriften dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Alsleben (Saale), über die Verbandsgemeinde Saale-Wipper, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB in der zur Zeit gültigen Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass Dritte (Privatpersonen) mit der Abgabe einer Stellungnahme der Verarbeitung ihrer angegebenen Daten, wie Name, Adressdaten und E-Mail-Adresse zustimmen. Gemäß Art. 6 Abs. 1c EU-DSGVO werden Daten im Rahmen des Bebauungsplan-Verfahrens für die gesetzlich bestimmten Dokumentationspflichten und für die Informationspflicht ihnen gegenüber genutzt.

Alsleben (Saale), den 31.08.2023

gez. Alexander Siersleben
Bürgermeister

- Siegel -

Anlage: 1. Änderung B-Plan Nr. 1/92